

Satzung des Vereins Bungalow-Siedlungsgemeinschaft Pinnower-See- Nordufer-alt e.V.

Vorstehende Anmeldung wurde am ... 6. JUNI 2005
in das Vereinsregister des Amtsgerichts Guben
unter VR 44 eingetragen.

§ 1

Urkundebeamtin der Geschäftsstelle

Name, Sitz, Grundsätze, Geschäftsjahr

Witte
Justizhauptsekretärin

1. Der Verein führt den Namen:
Bungalow-Siedlungsgemeinschaft Pinnower-See-Nordufer-alt e.V.
Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Guben unter der VR-Nr. 44
2. Der Sitz des Vereins ist Schenkendöbern OT Pinnow.
3. Zur Bungalowsiedlung gehören 118 Bungalows.
4. Der Verein ist Eigentümer von:
Wege- und Freiflächen, Finnhütte,
Energieversorgungsnetz, verlegt auf Vereins- und Privatgrundstücken /Bungalowgrundstücke,
(Abgang Niederspannungsraum - Trafostation Nordufer alt - bis einschließlich der Hausan-
schlusskästen), zu dem jederzeit der Zugang für Reparatur und Wartungsarbeiten gewährt wer-
den muss.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Wirken des Vereins ist die gemeinnützige Tätigkeit zur Erhaltung, Pflege und Nutzung der Flächen, am Pinnower-See Nordufer, als Bestandteil des Schutzes der dortigen natürlichen Umwelt und Landschaft.

Der Verein verfolgt den Zweck, das Zusammenleben der Vereinsmitglieder, zu fördern. Er gibt seinen Mitgliedern, den Angehörigen sowie Gästen die Möglichkeit zur erholsamen Freizeitgestaltung in der Natur. Er setzt sich für die Erhaltung und Gestaltung von Flora und Fauna im und am Pinnower See ein.

Der Verein verfolgt ferner den Zweck zur Erhaltung und Errichtung von Gemeinschaftsanlagen, von Wegeflächen und Parkplätzen im Bereich des Pinnower-See Nordufer.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

In diesem Sinne regt er seine Mitglieder zu einer aktiven Betätigung in der Natur im Interesse der Allgemeinheit an und fördert ihre satzungsgemäß gemeinnützige Tätigkeit.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche bzw. juristische Person werden, die Eigentum innerhalb der Vereinsflächen befindliche Bungalowgrundstücke, besitzt oder erwirbt.
Mehrere Personen (z.B. Ehegatten, Erbengemeinschaft usw.) wahren ihre Mitgliedschaft als Einzelperson. Sie besitzen nur ein Stimmrecht, das von einer vertretungsberechtigten Person ausgeübt wird.

- Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung und Nutzerordnung beim Vereinsvorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Die Entscheidung ist dem Antragsteller ohne Begründung schriftlich bekannt zu geben. Im Fall der Ablehnung hat der Antragsteller das Recht, binnen 4 Wochen nach Zugang der Ablehnung, Berufung gegen die Entscheidung schriftlich einzulegen. Eine endgültige Entscheidung trifft dann die folgende ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Mitglied des Vereins kann derjenige werden, der durch entgeltliche/unentgeltliche Übertragung oder durch Erbfolge Eigentümer des Bungalowgrundstückes (Baulichkeiten, Grund und Boden) wird und die Vereinsbestimmungen (Satzung, Nutzerordnung, usw.) anerkennt.
 4. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
 5. Die Mitgliederversammlung kann einzelne verdienstvolle Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen. Ehrenmitglieder können Vereinsleistungen kostenlos in Anspruch nehmen.
 6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem anderen überlassen werden, davon nicht berührt ist die Bevollmächtigung, in schriftlicher Form, des Mitgliedes bei einer Mitgliederversammlung. Die schriftliche Vollmacht ist dem Vorstand vorzulegen.
 7. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Tod,
 - Veränderung der Eigentumsverhältnisse am Grundstück z.B. (Verkauf, entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung, Erbfolge),
 - schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes gerichtet an den Vorstand mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende,
 - Ausschluss auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
 8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er:
 - die ihm aufgrund der Vereinssatzung oder der Mitgliederversammlungsbeschlüsse obliegenden Pflichten wiederholt schuldhaft verletzt;
 - durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt, sich gegenüber anderen Mitgliedern rücksichtslos verhält und damit das Vereinsleben schädigt.
 - im laufenden Geschäftsjahr mehr als drei Monate mit der Zahlung von Umlagen, Beiträgen, anderen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seiner Verpflichtung nachkommt.
 9. Bevor der Ausschlussantrag in die Mitgliederversammlung gegeben wird, ist zwischen dem Mitglied und dem Vorstand ein persönliches Schlichtungsgespräch zu führen. Erst danach soll die Mitgliederversammlung über den Ausschluss des Mitgliedes entscheiden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist bindend.
 10. Durch den Ausschluss des Mitgliedes bzw. durch den Austritt eines Mitgliedes endet auch die unentgeltliche Nutzung des Vereinseigentums. Die Bedingung zur weiteren Nutzung des Vereinseigentums ist dann durch einen besonderen Nutzungsvertrag zwischen Verein und dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich zu vereinbaren. Das gleiche gilt für Nichtmitglieder. Die Nutzung erfolgt entgeltlich. Der Nutzungsvertrag wird vom Vorstand ausgearbeitet und in schriftlicher Form bekannt gegeben.
 11. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes, egal aus welchem Grund, endet auch der Anspruch auf Vereinsvermögen.
 12. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Eigentumswechsel des Grundbesitzes mit Angabe des neuen Eigentümers bzw. eine Änderung der Wohnanschrift dem Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen anzuzeigen.

§ 4 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisionskommission,
- d) Schiedskommission.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme der Berichte der Revisionskommission;
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes;
 - d) Entlastung und Wahl der Revisionskommission und der Schiedskommission;
 - e) Festlegung von Umlagen, sonstigen Beiträgen und deren Fälligkeit;
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderung,
 - g) Beschlussfassung über Anträge;
 - h) Verkauf von Vereinsgrundbesitz;
 - i) Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand einreicht.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vor dem Termin erfolgen und zwar durch Ladung der Mitglieder oder durch Aushang in den Schaukästen unter Angabe der Tagesordnung. Ergänzungen zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
Dringlichkeitsanträge dürfen nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
4. Eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
Bei mehreren Bungaloweigentümern wird der Stimmanteil auf eine Stimme festgelegt.
5. Beschlüsse, die Vereins- bzw. Privateigentum betreffen, bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wobei die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Beschlüsse, die kein Vereins- bzw. Privateigentum (z.B. Vorstandswahl, Umlage, Mitgliedsbeitrag) betreffen, bedürfen einer einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
6. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.
7. Die Vertretung eines Mitgliedes, auch zur Ausübung seines Stimmrechts, ist durch schriftliche Bevollmächtigung zulässig. Die Vollmacht ist auf den Tag der Mitgliederversammlung und die Tagesordnung begrenzt.
8. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, sind wie nicht Erschienene zu behandeln. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung (offene oder geheime Wahl) entscheidet der Vorstand.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Vorsitzenden, Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Beschlüsse der Versammlung müssen den Mitgliedern innerhalb von einem Monat durch Aushang in den Schaukästen bekannt gemacht werden.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
3. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus gesundheitlichen Gründen kann der Vorstand einen Nachfolger für die restliche Amtszeit ernennen.
4. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zur Vorstandssitzung zusammen. Er führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Vereinsbestimmungen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Diese sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen.
6. Dem Vorstand steht das Recht zu, zu bestimmten Aufgaben, Vereinsmitglieder in die Arbeit einzubeziehen.
7. Durch die Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder während der Amtszeit abberufen werden, wenn eine grobe Pflichtverletzung vorliegt.
8. Aufgaben des Vorstandes:
 - laufende Geschäftsführung des Vereins im Innen- und Außenverhältnis,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Verwaltung der Gemeinschaftsanlagen und Einrichtungen,
 - Erfahrungsaustausch mit anderen Vereinen und Ämtern,
 - Berufung von bestimmten Kommissionen zur Unterstützung von Vereinsaufgaben.

§ 7 Schiedskommission

1. Die Schiedskommission wird vom Vorstand berufen und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
Die Kommission besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern.
2. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand nimmt die Kommission durch Anruf des Mitgliedes oder des Vorstandes seine Arbeit auf.
3. Sie kann zur Entscheidungsfindung sachkundige Berater heranziehen.
4. Werden die Probleme nicht geklärt und keine Einigung zwischen den Parteien erzielt, ist eine zivilrechtliche Entscheidung anzustreben.

§ 8 Revisionskommission

1. Durch die Mitgliederversammlung sind mit jeder Vorstandswahl zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein und unterliegen keiner Weisung des Vorstandes.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht, ständig die finanziellen Vereinsmittel auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu kontrollieren.
3. Der Vorstand hat eine uneingeschränkte Einsichtnahme in die Unterlagen zu gewähren.
4. Die Kassenprüfer erstatten mindestens einmal im Jahr in der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüf- bzw. Kontrollbericht über das vorangegangene Geschäftsjahr.

§ 9

Finanzierung, Gewinne des Vereins

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Spenden und Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke.
2. Für die Aufnahme in den Verein ist ein einmaliger Aufnahmebeitrag zu entrichten. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich über die Höhe der Umlage pro Bungalowgrundstück.
4. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und die Konten nach buchhalterischen Gesichtspunkten.
5. Die durch Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstandenen Aufwendungen der Vorstandsmitglieder und für Vereinsarbeit einbezogene Mitglieder sind nach Prüfung und Gegenzeichnung eines Vorstandsmitgliedes zu erstatten.
6. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 10

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer zum ausschließlichen Zweck seiner Auflösung einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn die Gemeinschaftsanlagen und Gemeinschaftsflächen durch die zuständige Gemeinde oder andere Rechtsträger übernommen werden.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.

§ 11


Liquidation


Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand und nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

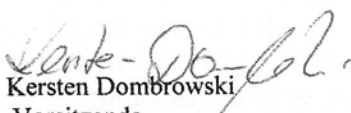
§ 12

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 27.11.2004 von der Mitgliederversammlung beschlossen.


Olaf Henze
Protokollführer


Günter Fischer
Versammlungsleiter


Kersten Dombrowski
Vorsitzende